

434 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Bericht des Verkehrsausschusses

**über die Regierungsvorlage (299 der Beilagen):
Abkommen zur Änderung des Abkommens
vom 14. September 1955 zwischen der Repu-
blik Österreich und der Bundesrepublik
Deutschland über Erleichterungen der Grenz-
abfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und
Schiffsverkehr in der Fassung der Abkommen
vom 21. Jänner 1975 und 16. September 1977**

Ausschlaggebend für das gegenständliche Änderungsabkommen war der deutsche Wunsch, eine Regelung für grenzüberschreitende Fernmeldeanlagen aufzunehmen. Beide Seiten haben in der Folge weitere Änderungsvorschläge vorgebracht, um eine weitere Vereinfachung von Abfertigungs- und Kontrollmaßnahmen bei einander gegenüberliegenden bzw. zusammengelegten Grenzabfertigungsstellen sowie vereinfachte Regelungen bei der Ausstellung von besonderen Dienstbescheinigungen, beim Austausch von Personalangaben bei der Grenzkontrolle und bei der Ausweisleistung von im Grenzdienst tätigen Beamten und deren Haushaltsangehörigen zu erreichen. Als wesentliches Sachproblem wurde noch die Schaffung einer Anknüpfungsnorm für Amtshandlungen von Organen des einen Vertragsstaates auf dem Hoheitsgebiet des anderen sowie für bei vorgeschobenen Grenzdienststellen begangene (Grenzübertretts-)Verwaltungsdelikte einbezogen. Eine derartige Regelung war erforderlich, weil im Ausland begangene Verwaltungsdelikte im Unterschied von gegenüber einem österreichischen Beamten in einer vorgeschobenen Grenzdienststelle in der Bundesrepublik Deutschland begangenen gerichtlich strafbaren Handlungen, hinsichtlich derer sich die österreichische

Gerichtbarkeit grundsätzlich bereits aus § 67 Abs. 2, allenfalls § 64 Abs. 1 Z 2 StGB ergibt, in Österreich bisher nicht bestraft werden konnten.

Das Abkommen ist gesetzändernd und gesetzergänzend; Artikel I Ziffer 4 und Artikel III Abs. 2 sind darüber hinaus als verfassungsändernd zu behandeln. Der Abschluß des gegenständlichen Abkommens bedarf daher der Genehmigung durch den Nationalrat gemäß Artikel 50 Abs. 1 und 3 B-VG.

Der Verkehrsausschuß hat die Vorlage in seiner Sitzung am 24. März 1992 der Vorberatung unterzogen und einstimmig beschlossen, dem Nationalrat die Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Abkommens zu empfehlen.

Der Ausschuß vertritt die Auffassung, daß alle Bestimmungen dieses Änderungsabkommens einer unmittelbaren Anwendung zugänglich sind, sodaß die Erlassung von Ausführungsgesetzen im Sinne des Artikels 50 Abs. 2 B-VG nicht erforderlich ist.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Verkehrsausschuß somit den **A n t r a g**, der Nationalrat wolle dem Abschluß des Abkommens zur Änderung des Abkommens vom 14. September 1955 zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Erleichterungen der Grenzabfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr in der Fassung der Abkommen vom 21. Jänner 1975 und 16. September 1977, dessen Art. I Z 4 und Art. III Abs. 2 verfassungsändernd sind, die Genehmigung erteilen.

Wien, 1992 03 24

Gaal
Berichterstatter

Hums
Obmann